

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Journalismus (Journalism) am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 09.01.2024**

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde geändert durch:

- 1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Journalismus (Journalism) am Fachbereich Soziale Arbeit Gesundheit und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 01.04.2026

Der aktuelle Satzungstext lautet:

Auf der Grundlage der §§, 13 Absatz 1, 67a Absatz 2 Nr. 3a und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Studienspezifische Bestimmungen .....	7
§ 1 Geltungsbereich .....	7
§ 2 Ziel des Studiums .....	7
§ 3 Akademischer Grad .....	8
§ 4 Zulassung zum Studium .....	8
§ 5 Studiendauer, Studienbeginn.....	8
§ 6 Allgemeines zur Modularisierung.....	9
§ 7 Aufbau des Studiums .....	9
§ 8 Arten und Formen der Lehrveranstaltungen .....	10
§ 9 Studienfachberatung .....	11
§ 10 Individuelle Studienpläne .....	11
§ 11 Individuelles Teilzeitstudium .....	11
II. Prüfungsspezifische Bestimmungen .....	11
§ 12 Prüfungsausschuss.....	11
§ 13 Prüfende und Beisitzende .....	12
§ 14 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten.....	13
§ 15 Praktische Studiensemester .....	15
§ 16 Studienanteile im Ausland .....	15
§ 17 Prüfungsvorleistungen .....	15
§ 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	15
§ 19 Chancengleichheit, Nachteilsausgleich, Schutzfristen Kompensationsmöglichkeiten .	19
§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen .....	20
§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen .....	20
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten .....	21

§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	22
§ 24 Freiversuch .....	23
§ 25 Zusatzprüfungen .....	23
III. Bachelor-Abschluss .....	23
§ 26 Festlegung des Themas der Bachelor-Arbeit.....	23
§ 27 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit.....	25
§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit.....	25
§ 29 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit .....	25
§ 30 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit.....	26
§ 31 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung .....	26
§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen.....	27
§ 33 Urkunde .....	27
IV. Schlussbestimmungen .....	27
§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung der Prüfungsleistungen.....	27
§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	28
§ 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen .....	29
§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	29
§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses .....	29
§ 39 Übergangsbestimmungen .....	29
§ 40 Inkrafttreten .....	30

## **I. Studienspezifische Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums sowie die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Journalismus am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal.
- (2) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Module können zusätzlich in englischer Sprache angeboten werden.

### **§ 2 Ziel des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.
- (2) Studiengangsspezifische Ziele sind:
  - Vermittlung von Grundlagenwissen im Journalismus,
  - Wissenserwerb auf dem Gebiet der Medien und der Rahmenbedingungen des Journalismus,
  - Entwicklung und Ausbau der praktischen journalistischen Fähigkeiten,
  - Erlernen von Einsatz und Anwendung aktueller Technik und Software,
  - Befähigung der Studierenden zu eigenständigem Arbeiten, Entwicklung von journalistischen Produkten und Analyse der sich schnell ändernden Anforderungen,
  - Kommunikation und Kooperation auf dem Gebiet der digitalen Medien,
  - Ausbildung in gesamtheitlichen Systemlösungen,
  - Ausbildung von Professionalität und Reflexionsfähigkeit auf dem Gebiet des Journalismus,
  - Ausbildung der Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen
  - je nach Vertiefungsrichtung (Politik, Gesellschaft und Öffentlichkeit, Medienmanagement)
    - o Auseinandersetzung mit nationalen und internationalen politischen Fragestellungen (Vertiefung Politik)
    - o Analyse und Reflexion des Verhältnisses von Gesellschaft und sozialen Entwicklungen, Medien und Öffentlichkeit (Vertiefung Gesellschaft und Öffentlichkeit)
    - o Erarbeitung von ökonomischen und managementspezifischen Lösungen in der digitalen Transformation (Vertiefung Medienmanagement).

- (3) Die Absolvent:innen erwerben u. a. folgende Kompetenzen:
- Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
  - Fachliche Herausforderungen kritisch reflektiert, verantwortungsvoll und demokratiebewusst mitzugestalten,
  - Befähigung zu lebenslangem Lernen,
  - Interdisziplinäres Arbeiten,
  - Befähigung zum Wissenschaftlichen Arbeiten (wissenschaftliche Recherche, Argumentation und Methodik).
- (4) Berufliche Einsatzmöglichkeiten der Absolvent:innen des Studiengangs sind zum Beispiel:
- journalistische Tätigkeiten in Redaktionen und Medienhäuser (Reporter:innen, Redakteur:innen, Moderator:innen),
  - Koordinierende und Managementspezifische Tätigkeiten in Medienhäusern und anderen Unternehmen,
  - Social Media Management,
  - Kommunikationsarbeit in Regierungsorganisationen, Non-Governmental-Organisations (NGOs) und Verbänden.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal den akademischen Grad

„Bachelor of Arts“,  
abgekürzt: „B.A.“.

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.
- (2) Die Zulassung zum Studium im Bachelor-Studiengang Journalismus der Hochschule Magdeburg-Stendal setzt weiterhin den Nachweis der Eignung der Bewerber:innen für diesen Studiengang gemäß § 27 Absatz 6 HSG LSA durch den Nachweis eines vierwöchigen journalistischen Praktikums oder der freien Mitarbeit in einer professionellen Redaktion voraus. Der Nachweis ist bis zum 15.10. eines Jahres zu erbringen.

### **§ 5 Studiendauer, Studienbeginn**

- (1) Das Studium ist als Vollzeitstudium in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der obligatorischen Bachelorarbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Um der Chancengleichheit und dem Nachteilsausgleich gerecht zu werden, sind individuelle Vereinbarungen bezüglich der Regelstudienzeit möglich. Ein individuelles Teilzeitstudium kann beantragt werden. Näheres regeln die §§10, 11 und 19.

- (3) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

## **§ 6 Allgemeines zur Modularisierung**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgestimmte, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.  
Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Modulgröße umfasst in der Regel mindestens fünf Credits. Die Vergabe von Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls (Teilnahmenachweis) voraus. Näheres regelt § 18 Absatz 22.
- (2) Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (Gesamtleistung), der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden, wobei die Gesamtleistung für diesen Studiengang in § 7 Absatz 1 geregelt ist. Ein Credit beinhaltet die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung, das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitungen sowie die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass diese in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind bei einem Vollzeitstudium 30 Credits zu erwerben. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 750 bis 900 Zeitstunden pro Semester.
- (3) Bei den Modulen ist nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu unterscheiden.
- (4) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (5) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe des Regelstudien- und Prüfungsplans aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen.  
Die Einschreibung für ein Wahlpflichtmodul hat in der Regel bis 1 Tag vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung im Onlinecampus oder bei der Studiengangsleitung zu erfolgen. Für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls ist eine Mindestteilnahmezahl von 5 Studierenden notwendig.  
Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem oder der Studiengangleitenden/ Studienfachberatern auch Module aus anderen Studiengängen als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.
- (6) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Hochschule Magdeburg-Stendal belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Näheres regelt § 25.

## **§ 7 Aufbau des Studiums**

- (1) Im Studium werden ab dem zweiten Semester Vertiefungsrichtungen angeboten, von

denen die Studierenden eine auswählen.

Es kann eine der Vertiefungsrichtungen

- Politik,
- Gesellschaft und Öffentlichkeit,
- Medienmanagement

gewählt werden.

- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt je nach Wahl der Vertiefungsrichtung von 98 bis 100 Semesterwochenstunden. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 180 Credits zu erwerben, wobei 1 Credit einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht. Dazu ist es notwendig, die Pflichtmodule sowie eine bestimmte Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Die Inhalte der Module des Studiengangs sind umfassend im Modulhandbuch geregelt. Der Aufbau des Modulhandbuchs entspricht den Kriterien des Katalogs der Qualitätskriterien für Studium und Lehre der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die Module, deren empfohlene Verteilung auf die Semester, die Anzahl und die Art der Lehrveranstaltungen, die geforderten Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind in dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan geregelt.
- (3) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplanes angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (4) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Modul der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. Bestandteile des Studiums sind zudem ein Modul „Inlandspraktikum“ und ein Modul „Praktikum/Studium Ausland“, jeweils mit einer Dauer von mindestens 12 Wochen. Die §§ 15 und 16 gelten entsprechend.

### **§ 8 Arten und Formen der Lehrveranstaltungen**

- (1) Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr-Lernprozessen einbezogen und haben Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Dies wird unter anderem durch vielfältige Arten und Formen von Lehrveranstaltungen ermöglicht.
- (2) Als Art der Lehrveranstaltungen können Vorlesungen, seminaristische Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Praktika, Projekte und Exkursionen, auch in Kombination, angeboten werden. Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.
- (3) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (4) Seminaristische Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse und dienen der Erörterung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen.
- (5) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (6) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (7) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

- (8) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (9) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.
- (10) Praktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.
- (11) Lehrveranstaltungen können in Präsenzform, online oder in hybrider Form durchgeführt werden.
- (12) Es besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. Soweit im Hinblick auf die Art und den Inhalt einer Lehrveranstaltung eine Anwesenheit der Studierenden erforderlich ist, ist dieses im Regelstudien- und Prüfungsplan gekennzeichnet.

### **§ 9 Studienfachberatung**

Es wird eine fachliche und überfachliche individuelle Studienberatung angeboten. Diese bezieht sich insbesondere auf den Studienverlauf, die Beantragung eines individuellen Teilzeitstudiums, die Wahl von Modulen und auf Probleme, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

### **§ 10 Individuelle Studienpläne**

- (1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb oder auch nach dem Ablauf der Regelstudienzeit. Ansprechperson für die Studierenden zum Erstellen eines individuellen Studienplanes ist der oder die Studiengangleitenden/Studienfachberatenden.
- (2) Diese werden insbesondere mit Studierenden vereinbart,
  - 1. die ein individuelles Teilzeitstudium absolvieren,
  - 2. die aufgrund einer länger andauernden oder einer ständigen Krankheit, einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer Betreuungsverpflichtung oder aus sonstigen persönlichen Gründen die Semestervorgaben für die Module gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht einhalten können,
  - 3. denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

Die §§ 11 und 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal gelten entsprechend.

### **§ 11 Individuelles Teilzeitstudium**

Studierende, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium in der vorgegebenen Regelstudienzeit zu betreiben, können bei der Immatrikulation beziehungsweise Rückmeldung ein individuelles Teilzeitstudium beantragen. Näheres regelt die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

## **II. Prüfungsspezifische Bestimmungen**

### **§ 12 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus 5 Mitgliedern, von

denen 3 Mitglieder der Gruppe der Professor:innen, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen/ Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende:n und die oder den stellvertretende:n Vorsitzende:n. Diese gehören der Gruppe der Professor:innen an. Aus den Gruppen wissenschaftliche Mitarbeiter:innen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils ein oder eine Stellvertretende gewählt werden. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des/der Stellvertreter:in. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professor:innen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen
- (6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzende:n übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen als Beobachter:innen teilzunehmen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bewertung der Prüfungsleistung.
- (8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme mündlicher und schriftlicher Prüfungen fest.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 13 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professor:innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt und verpflichtet. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet sowie zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt

werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Schriftliche Studienabschlussarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem oder einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. Der oder die Beisitzende besitzt nicht das Frage- und Bewertungsrecht eines oder einer Prüfenden.  
Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Das gilt nicht für schriftliche Studienabschlussarbeiten.
- (3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrenden des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß Absatz 1 prüfungsbefugt sind. Sofern dieses nicht der Fall ist, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und stellt sicher, dass die Studierenden rechtzeitig informiert werden.
- (6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 12 Absatz 9 entsprechend.

#### **§ 14 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal verfolgt eine Anerkennungs- und Anrechnungspraxis im Sinne der Förderung der Mobilität der Studierenden. Die Anerkennung bezieht sich auf an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen; die Anrechnung auf außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt unverzüglich nach Vorlage aller notwendigen Dokumente und Informationen, in der Regel innerhalb von vier Wochen.
- (3) Für die Anerkennung im Rahmen der Aufnahme des Studiums, sollte der Antrag im Sinne einer zügigen Aufnahme der Studienaktivitäten unverzüglich nach Studienbeginn beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Für die Anerkennung zur Fortsetzung eines Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder vor allem nach Durchführung eines Auslandsstudiensemesters, so bald wie möglich nach Vorliegen der erforderlichen Dokumente.
- (4) Der oder dem antragstellenden Studierenden obliegt die Bereitstellung hinreichender Informationen zu der zur Anerkennung gestellten Leistung. Die Hochschule behält sich das Recht vor, Dokumente im Original und / oder eine beglaubigte Übersetzung zur Verifizierung der Leistung einzufordern.
- (5) Leistungen sind anzuerkennen, sofern diese sich nicht wesentlich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang der Hochschule Magdeburg-Stendal unterscheiden.

Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet würde, weil die Leistung, für die eine Anerkennung beantragt wird, eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz nicht umfasst. Wesentliche Kriterien für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des nachfolgenden Studiums. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

Die Beweislast, dass wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang an der Hochschule Magdeburg-Stendal vorliegen, liegt beim Prüfungsausschuss.

- (6) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind außerdem das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“), die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (7) Die Anerkennung einer Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis an der Hochschule Magdeburg-Stendal besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (8) Anerkannte Leistungen eines Moduls erhalten die jeweilige Anzahl an Credits, die im Regelstudien- und Prüfungsplan für dieses Modul ausgewiesen sind.
- (9) Bei identischen oder direkt abbildbaren Notensystemen wird die Note gemäß § 22 übernommen. Noten aus anderen Skalen werden umgerechnet.  
Für die Umrechnung von Noten ist ein Vergleich der statistischen Notenverteilungen nach dem ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission vorzunehmen. Sofern dieses Verfahren nicht anwendbar ist, erfolgt die Umrechnung über die sogenannte Modifizierte Bayerische Formel.  
Anerkannte Noten werden in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 31 dieser Ordnung einbezogen.  
Anerkannte unbenotete Leistungen eines Moduls sind mit „erfolgreich abgeschlossen“ (unbenotet) zu bewerten. Dieses gilt auch, wenn die anerkannte Leistung benotet ist, das jeweilige Modul an der Hochschule Magdeburg-Stendal, jedoch unbenotet ist.
- (10) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn
  1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
  2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

Insgesamt können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wird geprüft, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können.

Eine Umrechnung von Noten erfolgt im Zuge der Anrechnung von Leistungen in der Regel nicht. Die so angerechneten Module werden mit „erfolgreich abgeschlossen“ (unbenotet) bewertet.

Die Absätze 2, 3, 4, 5, und 8 gelten entsprechend

- (11) Art und Umfang der anerkannten Leistungen sowie der angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium sind in der Notenübersicht kenntlich zu machen. Zusätzlich

sind im Ausland erbrachte und auf ein Studium anerkannte und angerechnete Leistungen im Diploma Supplement auszuweisen.

### **§ 15 Praktische Studiensemester**

- (1) Das Studium enthält gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan das Pflichtmodul „Inlandspraktikum“. Dieses Praktikum umfasst eine Vollzeitbeschäftigung von insgesamt zwölf Wochen und kann in studienrelevanten Unternehmen und Institutionen, auf Antrag auch im Ausland, absolviert werden. Für den erfolgreichen Abschluss werden 15 Credits vergeben. Die Bewertung des Praktikumsberichtes erfolgt unbenotet. § 22 gilt entsprechend.
- (2) Das Pflichtmodul „Praktikum/Studium Ausland“ kann wahlweise als Praktikum in Vollzeitbeschäftigung von insgesamt zwölf Wochen in studienrelevanten Unternehmen und Institutionen im Ausland oder als Studiensemester gemäß der im Gastland geltenden Modalitäten absolviert werden. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 15 Credits vergeben. Die Bewertung des Praktikumsberichtes erfolgt unbenotet. § 22 gilt entsprechend. Für die Durchführung des Moduls als Studium im Ausland gilt § 16 entsprechend.
- (3) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

### **§ 16 Studienanteile im Ausland**

- (1) Die Studierenden haben das Modul j 4.2 Praktikum/Studium Ausland im Ausland zu absolvieren.
- (2) Vor dem Erbringen von Modulen im Ausland sind die im Modulhandbuch definierten Voraussetzungen zu erfüllen.
- (3) Vor Beginn des Auslandsstudiums ist zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der vom Prüfungsausschuss eingesetzten ECTS-Beauftragten sowie der verantwortlichen Person an der Gasthochschule ein „Learning Agreement“ über die für die Anerkennung vorgesehenen Leistungen zu erstellen.
- (4) Studierende, die das Auslandsstudium wählen, müssen an der ausländischen Hochschule mindestens 15 ECTS-Credits (oder Äquivalent) erwerben.
- (5) Voraussetzung für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Credits ist, dass die jeweilige Studien- bzw. Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wurde.

### **§ 17 Prüfungsvorleistungen**

- (1) Eine Prüfungsvorleistung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module. Die studienbegleitende Prüfungsleistung für ein Modul kann erst erbracht werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Leistung nachgewiesen ist.
- (2) Prüfungsvorleistungen sind im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan als solche gekennzeichnet. Prüfungsvorleistungen sind im Fachbereich zu kontrollieren.
- (3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

### **§ 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:

1. Klausur (K) (Absatz 3)
2. Mündliche Prüfung (M) (Absatz 4)
3. Hausarbeit (H) (Absatz 5)
4. Entwurf (E) (Absatz 6)
5. Experimentelle Arbeit (EA) (Absatz 7)
6. Wissenschaftliches Projekt (WP) (Absatz 8)
7. Referat (R) (Absatz 9)
8. Praxisbericht/Praktikumsbericht (PB)/die Praxisarbeit (PA) (Absatz 10)
9. Präsentation (Prä) (Absatz 11)
10. Gruppenpräsentation (GP) (Absatz 12)
11. Projektbericht (Pro) (Absatz 13)
12. Faktenblatt (F) (Absatz 14)
13. Einsendeaufgabe (EAg) (Absatz 15)
14. Seminarbeitrag (SB) (Absatz 16)
15. Leistungsnachweis (LN) (Absatz 17)
16. Open Book Klausur (OBK) (Absatz 18)
17. Beleg (B) (Absatz 19)
18. Portfolio (PF) (Absatz 20),
19. E-Portfolio (EPF) (Absatz 21)
20. Teilnahmenachweis (TN) (Absatz 22)

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in der Regel benotet gemäß § 22. Ausnahmen sind gegebenenfalls in den einzelnen Absätzen beziehungsweise im Regelstudien- und Prüfungsplan gekennzeichnet. Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module bzw. die Teilnahmenachweise sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

- (2) Prüfungen können in Präsenzform oder Online stattfinden. Die Form der Prüfungsleistungen ist von den Lehrenden in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls oder spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.
- (3) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.
- (4) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.  
Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede:n Studierende:n in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Eine **Hausarbeit** erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass diese innerhalb von 1 bis 4 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Absatz 24 gilt entsprechend.
- (6) Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden

Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Absatz 24 gilt entsprechend.

- (7) Eine **experimentelle Arbeit** umfasst insbesondere:
- die theoretische Vorbereitung von Experimenten
  - den Aufbau und die Durchführung von Experimenten
  - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung.
- Absatz 24 gilt entsprechend.
- (8) In einem **wissenschaftlichen Projekt** sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.
- (9) Ein **Referat** umfasst:
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
  - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass diese in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von .2 bis 4 Wochen bearbeitet werden kann.
- (10) Mit dem **Praktikumsbericht** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb von 6 Wochen ein Thema des praktischen Studienseesters selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Studierenden werden bei der Erstellung des Praktikumsberichtes durch den oder die Betreuende der Hochschule unterstützt. Diese Prüfungsleistung wird mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet.
- (11) Eine **Präsentation** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, die mediengestützt vorgestellt, erläutert und verteidigt wird.
- (12) Eine **Gruppenpräsentation** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, die mediengestützt vorgestellt, erläutert und verteidigt wird. Durch die Mitarbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Die Gruppe ist auf vier Studierende begrenzt.
- (13) Mit einem **Projektbericht** wird ein Projekt abgeschlossen. Dieser umfasst die wissenschaftliche Analyse oder Bearbeitung eines Gegenstandes durch Methoden- und Theorieanwendung, Konzeptentwicklung, die Darstellung und Erläuterung der Projektergebnisse sowie Evaluation und Reflexion der Projektarbeit. Durch die Projektarbeit und den Projektbericht sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit fähig sind. Wird der Projektbericht von mehreren Studierenden verfasst, so ist der eigenständige Anteil jedes einzelnen an der Projektbearbeitung nachzuweisen.  
Praxisprojekte können unter anderem Veranstaltungen, Filme, Print-, Fernseh-, Hörfunk- oder Onlinearbeiten, Ausstellungen, Marketing- oder PR-Kampagnen sowie Arbeiten zur Öffentlichkeitsarbeit sein.
- (14) Ein **Faktenblatt** ist eine zusammenfassende Übersicht zu themengebundenen Schwerpunkten, Daten und Fakten. Diese werden prägnant und in einem ansprechenden Layout unter Einbindung von Abbildungen und Tabellen dargestellt.

- (15) Für eine **Einsendeaufgabe** wird die Aufgabenstellung von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen formuliert. Studierende erhalten in der Regel jeweils 4 Fragenkomplexe, die auf max. 2 Seiten pro Frage zu beantworten sind. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie innerhalb von 4 bis 5 Wochen bearbeitet werden können.
- (16) Ein **Seminarbeitrag** weist die aktive Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung über die mündliche Beteiligung hinaus durch Anfertigung eines (Rede)beitrags, Protokolls, Thesenpapiers, Anleitung einer praktischen Übung, Posterpräsentation o. ä. nach.
- (17) Ein **Leistungsnachweis** setzt sich aus unterschiedlichen Teilleistungen zusammen, die in Form von schriftlichen oder mündlichen Tests, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten, Präsentationen oder protokollierten praktischen Leistungen zu erbringen sind. Art, Umfang und Gewichtung der möglichen Teilleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Spätestens in der ersten Lehrveranstaltung wird von dem oder der jeweiligen Prüfenden bekannt gegeben, welche Teilleistungen zu absolvieren sind.  
Der Leistungsnachweis soll es ermöglichen, dass Studierende Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise ablegen können.  
Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden von der oder dem Lehrenden zu einer Note zusammengefasst und dem Prüfungsamt übermittelt.
- (18) Eine **Open Book Klausur** ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit oder ohne Aufsicht geschrieben wird. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist dabei erlaubt, d. h. die Studierenden können zur Lösung von Prüfungsaufgaben ihre Unterlagen, Lehrbücher, Forschungsliteratur oder auch Internetressourcen heranziehen. Die Benutzung von Hilfsmitteln kann eingeschränkt werden und den Studierenden ist eine Liste mit den erlaubten Hilfsmitteln zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit einer anderen Person ist nicht erlaubt.
- (19) Ein **Beleg** erfordert eine theoretische und/oder praktische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet und ist in schriftlicher Form anzufertigen. Ein Beleg kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfenden festgelegt und sollte 2 - 4 Wochen nicht überschreiten. Ein Beleg kann sich aus mehreren Einzelbelegen zusammensetzen. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen und Ergebnisse mündlich erläutert werden.
- (20) Ein **Portfolio** ist eine Sammelmappe von Leistungen, mit denen Studierende ihre in der Regel in einem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dokumentieren, reflektieren und/oder präsentieren können.
- (21) Ein **E-Portfolio** ist eine digitale Form des Portfolios gemäß Absatz 20, das eine Selbstreflexion der im Studium erworbenen Kompetenzen und deren Transfer in die Arbeitswelt sowie eine weitere Orientierung im individuellen Studienverlauf abbildet.
- (22) Ein **Teilnahmenachweis** (TN) belegt die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls sowie den Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls. Ein Teilnahmenachweis wird nicht benotet.  
Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist die vollständige und uneingeschränkte Teilnahme an mindestens 80% der Lehrveranstaltungen des Moduls sowie das Erbringen der in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Leistungen.  
Ein Teilnahmenachweis wird nach dem Abschluss des Moduls durch die oder den Lehrende:n erstellt, wenn die erbrachten Leistungen den zu Beginn des Moduls definierten Anforderungen entsprechen.  
§ 6 Absatz 1 und § 19 gelten entsprechend. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

- (23) Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden durch andere Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss einmal bis um die Hälfte verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Wird die Prüfungsleistung ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgerecht eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ oder als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 23 entsprechend.
- (24) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.
- (25) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen hat die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein. Die Gruppe ist in der Regel auf 4 Studierende begrenzt, die Lehrperson kann abweichende Gruppengrößen zulassen.

### **§ 19 Chancengleichheit, Nachteilsausgleich, Schutzfristen Kompensationsmöglichkeiten**

- (1) Sofern Studierende durch eine ärztliche Bescheinigung oder andere geeignete Nachweise glaubhaft machen, dass sie wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung gemäß § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss ein angemessener und geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss notwendig, der bei dauerhafter Einschränkung in der Regel zu Beginn eines Semesters oder unmittelbar nach Eintreten des Grundes eingereicht werden sollte. Entsprechendes gilt für die Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz), Fristen über die Elternzeit sowie entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz. Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen.  
Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (3) Für Studierende mit Sorgeaufgaben sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgeaufgabe liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahestehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Sorgeaufgaben können mithilfe des Passes zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) oder anderer geeigneter Nachweise belegt werden. (beispielsweise Geburtsurkunden, Adoptions- oder Pflegeelternschaftsbeleg, Nachweis über Pflgetätigkeit durch eine ärztliche Fachperson oder den Pflegedienst.)

- (4) Für Studierende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung. Als Nachweis dienen unter anderem der Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) oder gegebenenfalls andere Dokumente. Näheres regelt die Ordnung zur Kompensation besonderer Belastungen Studierender an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

### **§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können mit der Zustimmung des oder der Prüfenden als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen (§ 18 Absatz 4) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Diese Regelung erstreckt sich nicht auf Beratung zur Prüfungsleistung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an diese Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden an die oder den Prüfende:n sind die Zuhörenden nach Satz 1 auszuschließen.

### **§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen setzt die Immatrikulation an der Hochschule Magdeburg-Stendal voraus.
- (2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsarten in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt über das Online-Portal der Hochschule „*Onlinecampus*“ erklären. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 2 müssen sich die Studierenden selbst zu Nach- und Wiederholungsprüfungen, Prüfungen in Wahlpflichtmodulen beziehungsweise Wahlmodulen über den Onlinecampus anmelden. Ein Rücktritt ist bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin über den Onlinecampus zu erklären.
- (4) Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“. Im Falle des Rücktritts muss die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von dem oder der Studierenden erneut über den Onlinecampus erfolgen.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfungsleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (6) Die Anmeldung und damit die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.
- Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 38.

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der jeweiligen Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben werden.
- (2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet wird die Benotung im Mittelwertverfahren ermittelt. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.  
Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist diese bestanden, wenn die Mehrheit der Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgt ist.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.  
Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.  
Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.  
Die Gewichtungen für die einzelnen Module oder Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen beziehungsweise ergeben sich diese in der Regel aus den Creditanteilen.  
Eine Modulprüfung ist auch bestanden, wenn die Mehrheit der erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurden.

- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

### § 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von 2 Semestern, nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule abzulegen. Zweite Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule abzulegen. Diese Fristen gelten nicht, sofern dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. *Die Wiederholungsprüfungen werden jedes Semester vom Fachbereich angeboten.* Für die Anmeldung und für die Bewertung gelten die §§ 21 und 22 entsprechend. Bei Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. § 31 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Eine dritte Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist nur für maximal drei Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.  
Ein Rücktritt von einer durch den Prüfungsausschuss genehmigten dritten Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung ist in der Regel nicht möglich. Einzelfallentscheidungen hierzu trifft auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss.  
Für die dritte Wiederholungsprüfungsprüfung kann der oder die Studierende die Prüfungsform (schriftliche oder mündliche Prüfung nach § 18, Absatz 3) vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Im Fall der Durchführung einer mündlichen Prüfung findet diese als Einzelprüfung statt, wobei die Zeitdauer 45 Minuten nicht wesentlich überschreiten soll.
- (3) Die Durchführung einer dritten Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.
- (4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursachen für das Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung waren.

- (5) Für die Bewertung einer erfolgreich bestandenen Wiederholungsprüfung gilt § 22 entsprechend.
- (6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Anzahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

### **§ 24 Freiversuch**

- (1) Modulprüfungen oder eine andere nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, die innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium sowie vor dem im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Semester abgelegt und nicht bestanden wurden, gelten auf Antrag des oder der Studierenden als nicht unternommen.  
Der Antrag ist schriftlich und innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen.  
Eine als Freiversuch abgelegte Modulprüfung ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 23 anzurechnen.  
Ein zweiter Freiversuch im gleichen Modul ist ausgeschlossen.  
Für die Anfertigung eines Praxisberichtes und der Bachelor-Arbeit sind Freiversuche ausgeschlossen.
- (2) Ein Freiversuch ist in drei Modulprüfungen während des gesamten Studiums möglich.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine Modulprüfung die aufgrund einer Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung oder eines Täuschungsversuches, mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet gilt. Gleiches gilt auch für die weiteren in § 35 genannten Tatsachen.

### **§ 25 Zusatzprüfungen**

- (1) Studierende können unter der Bedingung des Bestehens freier Kapazitäten auch in weiteren als den im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

## **III. Bachelor-Abschluss**

### **§ 26 Festlegung des Themas der Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.  
Die Festlegung des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.  
Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen/kann in deutscher oder nach Rücksprache mit dem oder der Erstprüfenden in englischer Sprache angefertigt werden.

Andere Sprachen sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss und nur mit Genehmigung möglich. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

- (2) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.  
Auf Antrag unterstützt der Prüfungsausschuss Studierende bei der Themenfindung.
- (3) Das Thema wird von dem oder der Erstprüfenden in Abstimmung mit dem oder der Studierenden in der Regel zu Beginn des 6. Semesters festgelegt. Mit der Festlegung wird der oder die Zweitprüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von dem oder der Erstprüfenden betreut. Die Angaben über das Thema, die Prüfenden und die Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann, von jedem oder jeder Professor:in des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professor:innen, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 13 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss in der Regel der oder die zweite Prüfende ein:e Professor:in des Fachbereiches sein. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag hat aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein und den Anforderungen nach Absatz 1 zu entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann, auch beim Vorliegen mehrerer Gründe, maximal um 9 Wochen verlängert werden.  
Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann gewährt werden:
  1. bei einer durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Krankheit des oder der Studierenden, um die Dauer der Krankheit, maximal um 9 Wochen,
  2. im Einzelfall bei einer durch den KomPass oder gegebenenfalls durch andere Dokumente gemäß § 19 nachgewiesenen besonderen Belastung des oder der Studierenden, maximal um 9 Wochen,
  3. im Einzelfall und mit schriftlicher Zustimmung des oder der Erstprüfenden aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, maximal um 9 Wochen.

Der schriftliche Antrag zur Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch den oder die Studierende:n spätestens vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden.

Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.

## **§ 27 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Studierenden haben die Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
  - ein Themenvorschlag,
  - die Namen der Prüfenden und deren Bestätigung durch Unterschrift
  - gegebenenfalls ein Antrag auf Bearbeitung des Themas als Gemeinschaftsarbeit
  - gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung eines nicht öffentlichen Kolloquiums falls Geheimhaltung notwendig ist.Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal im Studiengang Journalismus immatrikuliert ist und nachweislich mindestens 140 Credits aus den Modulprüfungen des Regelstudien- und Prüfungsplans erworben hat.

## **§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

- (1) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und die Arbeit nicht bereits als Abschluss-Arbeit in einem anderen Bachelor-Studiengang bewertet wurde.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt oder Sekretariat des Fachbereiches SGM einzureichen, wobei ein Exemplar bei Bedarf in gedruckter Form und zusätzlich zum Zweck der Archivierung und gegebenenfalls zur Veröffentlichung ein Exemplar als PDF-Datei abzugeben sind. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine entsprechende Erklärung zur Archivierung und Veröffentlichung der Bachelor-Arbeit ist beizulegen. Nach Abschluss des Begutachtungs- und Bewertungsverfahrens ist durch die oder den Erstprüfende:n dem Archiv umgehend die digitalisierte Fassung zu übergeben. Näheres regelt die Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten an der Hochschule Magdeburg-Stendal. Wird die Bachelor-Arbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 30 entsprechend.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist von 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Das Ergebnis soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit vorliegen. § 22 gilt entsprechend.
- (4) Für die erfolgreich bestandene Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium werden 15 Credits vergeben.
- (5) Die Modulnote wird zu 4/5 aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 1/5 aus der Note für das Kolloquium gebildet.

## **§ 29 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit**

- (1) Im Kolloquium zur Bachelor-Arbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind das Bestehen aller Modulprüfungen und die Bewertung der Bachelor-Arbeit durch die Prüfenden mit mindestens „ausreichend“.
- (3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die

Dauer des Kolloquiums beträgt für jede oder jeden Studierende:n in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 22 entsprechend. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Auf Antrag des oder der zu prüfenden Studierenden an die oder den Prüfende:n ist die Öffentlichkeit auszuschließen. § 20 gilt entsprechend.

- (4) Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 30. Im Übrigen gilt der § 28 Absätze 4 und 5 entsprechend.

### **§ 30 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit kann, wenn diese mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden, wobei das neue Thema in der Regel innerhalb von 12 Monaten festgelegt sein muss.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bereits bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
- (6) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

### **§ 31 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modul-Note der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium; abweichend von der Festlegung in § 22 Absatz 2. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend.  
Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen, beziehungsweise sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

- (4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (5) Die deutsche Gesamtnote wird mit einer Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote entsprechend den Vorgaben des ECTS Leitfadens 2015 versehen.

### **§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung gemäß § 7 Absatz 3 ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module und die entsprechenden Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist, von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem oder der Dekan:in des Fachbereichs zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

### **§ 33 Urkunde**

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem oder der Dekan:in des Fachbereiches und von dem oder der Rektor:in der Hochschule Magdeburg-Stendal unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung der Prüfungsleistungen**

- (1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Vorlesungsfreie Zeiten werden hierbei nicht berücksichtigt. Diese Regelung gilt analog für die Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Prüfungsarbeiten gemäß §18 sind im Fachbereich ein Jahr aufzubewahren und können anschließend eigenständig datenschutzkonform entsorgt werden. Abschlussarbeiten sind ebenfalls ein Jahr im Fachbereich aufzubewahren. Danach ist ein Exemplar zur dauerhaften Aufbewahrung an das Archiv zu übergeben. Studien- und prüfungsbezogene Nachweise (Notenspiegel, Notenlisten, Prüfungsprotokolle) sind bis

zu 10 Jahre im Fachbereich aufzubewahren. Diese sind danach, oder auch schon vor Ablauf der 10 Jahre an das Archiv zu übergeben.

### **§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten beziehungsweise gilt als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:
  - zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
  - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
  - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, welches die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Die Krankheit, eines von des oder der Studierenden zu versorgenden Kindes steht der Krankheit des oder der Studierenden gleich soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten beziehungsweise gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch die oder den Prüfende:n oder die Aufsicht führende Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierende:n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Prüfungsausschüsse sind berechtigt, von den Studierenden, eine Versicherung an Eides statt zu verlangen und abzunehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis erbracht worden ist. Bei Verstößen ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten beziehungsweise gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierende:n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen beziehungsweise weitere rechtliche Schritte einleiten.

### **§ 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen**

- (1) Hat ein:e Studierende:r bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme zuvor rechtswidrig vollzogener Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem oder der betreffenden Prüfenden oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. der oder die Prüfer:in von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
  4. sich der oder die Prüfer:in von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung, unter Ausschluss der studentischen Mitglieder, zu.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden.

### **§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließenden Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine, die Prüfungsfristen sowie die -ergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### **§ 39 Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 das Studium beginnen.

#### **§ 40 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien vom 22.11.2023 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 13.12.2023.

Magdeburg, 09.01.2024

Die Rektorin

**Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:**

A = Art der Lehrveranstaltung

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

Ko = Kolloquium

PL = Prüfungsleistung

C = Credits

K = Klausur

OBK = Open Book Klausur

M = Mündliche Prüfung

H = Hausarbeit

R = Referat

P = Projekt

A = Assignment

TP = Technikpass

TN = Teilnahmenachweis

/: oder

\* Diese Credits werden nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungsleistung am Ende des Moduls vergeben.

(In der Tabellenüberschrift: = 4. S. = 4. Semester)

## Anlage Regelstudien- und Prüfungsplan

Nr.	Modul	P/W P	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. S. C	5. Semester				6. Semester				Summe	
			A	SW S	PL	C	A	SW S	P L	C	A	SW S	P L	C		A	SW S	PL	C	A	SW S	PL	C	SW S	C
<b>1.1</b>	<b>Einführung journalistisches Arbeiten</b>	<b>P</b>		<b>8</b>	<b>A</b>	<b>5</b>																	<b>8</b>	<b>5</b>	
	Medientechnik		Ü	4																					
	Schreiben für die Medien 1		Ü	2																					
	Journalistische Recherche		U	2																					
<b>1.2</b>	<b>Sprache</b>	<b>P</b>		<b>4</b>	<b>-</b>	<b>5*</b>		<b>4</b>	<b>K</b>	<b>5</b>												<b>8</b>	<b>10</b>		
	Englisch I	P	Ü	4																					
	Englisch II	P					Ü	4																	
<b>1.3</b>	<b>Medienwirtschaft</b>	<b>P</b>		<b>4</b>	<b>K/OBK</b>	<b>5</b>																<b>4</b>	<b>5</b>		
	Grundlagen des Medienmanageme nts		V	2																					
	Grundlagen der Medienökonomie		V	2																					
<b>1.4</b>	<b>Medien und Gesellschaft</b>	<b>P</b>		<b>4</b>	<b>K/OBK/ H</b>	<b>5</b>																<b>4</b>	<b>5</b>		
	Journalismus und Öffentlichkeit		V	2																					
	Grundlagen Politik		V	2																					

Nr.	Modul	P/WP	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. S.	5. Semester				6. Semester				Summe	
			A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C		C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	SWS
<b>1.5</b>	<b>Grundlagen der Mediengestaltung (bei WP = 1 aus 4)</b>	<b>P</b>		<b>4</b>	<b>TP</b>	<b>5</b>																	<b>4</b>	<b>5</b>	
	Journalistisches Interview	P	Ü	2																					
	Medienproduktion Audio	WP	Ü	2																					
	Medienproduktion Video	WP	Ü	2																					
	Medienproduktion Text	WP	Ü	2																					
	Medienproduktion Online	WP	Ü	2																					
<b>2.1</b>	<b>Wandel journalistischer Institutionen</b>	<b>P</b>					<b>4</b>	<b>K/OBK</b>	<b>5</b>														<b>4</b>	<b>5</b>	
	Redaktionen und Journalismus	P				V	2																		
	Mediengeschichte	P				V	2																		
<b>2.2</b>	<b>Praxis der Mediengestaltung I (bei WP = 2 aus 9)</b>	<b>P</b>					<b>4</b>	<b>-</b>	<b>5*</b>		<b>6</b>	<b>A</b>	<b>5</b>										<b>10</b>	<b>10</b>	
	Vertiefung Layout, Videoschnitt, Audioschnitt	P				Ü	2																		
	Schreiben für die Medien 2	P				S	2																		
	Propädeutikum	P									S	2													
	Medienproduktion Audio	WP									S	2													
	Medienproduktion Video	WP									S	2													
	Medienproduktion Text	WP									S	2													
	Produktion Online	WP									S	2													
	Fotografie/Fotolabor	WP									S	2													
	Bildgestaltung	WP									S	2													
	AV-Montage	WP									S	2													
	Moderation	WP									S	2													
	Sprechen etc.	WP									S	2													

Nr.	Modul	P/WP	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. S.	5. Semester				6. Semester				Summe	
			A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C		C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	SWS
<b>2.3</b>	<b>Vertiefungsrichtung I (1 aus 3)<sup>1</sup></b>	<b>P</b>						<b>4</b>			<b>5</b>													<b>4</b>	<b>5</b>
<b>2.3.1</b>	<b>Politik</b>	<b>WP</b>						<b>4</b>	<b>K/ OBK /H</b>	<b>5</b>														<b>4</b>	<b>5</b>
	Globale und europäische Politik	P					V	2																	
	Introduction to American Politics and Media	P					sV	2																	
<b>2.3.2</b>	<b>Gesellschaft und Öffentlichkeit</b>	<b>WP</b>						<b>4</b>	<b>K/ OBK /H</b>	<b>5</b>														<b>4</b>	<b>5</b>
	Gesellschaft und Politik: Theorien, Konzepte, Befunde						V	2																	
	S: Introduction to American Society and Media						sV	2																	
<b>2.3.3</b>	<b>Medienmanagement</b>	<b>WP</b>						<b>4</b>	<b>H</b>	<b>5</b>														<b>4</b>	<b>5</b>
	Digitaler Wandel und Medienmanagement	P					V	2																	
	Entwicklung spezifischer Medienmanagement-kompetenzen	P					sV	2																	
<b>2.4</b>	<b>Lehrredaktion/Lehrprojekt<sub>2</sub></b>	<b>P</b>					<b>S</b>	<b>6</b>	<b>P</b>	<b>10</b>														<b>6</b>	<b>10</b>
<b>3.1</b>	<b>Recht und Ethik</b>	<b>P</b>										<b>4</b>	<b>K/ OBK /A</b>	<b>5</b>										<b>4</b>	<b>5</b>
	Medienrecht										V	2													
	Qualität und Ethik										sV	2													
<b>3.2</b>	<b>Medienforschung</b>	<b>P</b>										<b>4</b>	<b>K/ OBK</b>	<b>5</b>										<b>4</b>	<b>5</b>
	Medienforschung										V	2													
	Seminar Medienforschung										sV	2													

Nr.	Modul	P/WP	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. S.	5. Semester				6. Semester				Summe	
			A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C		C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	SWS
<b>3.3</b>	<b>Vertiefungsrichtung II (1 aus 3) <sup>1</sup></b>	<b>P</b>										<b>2/4</b>		<b>5</b>										<b>2/4</b>	<b>5</b>
<b>3.3.1</b>	<b>Politik</b>	<b>WP</b>										<b>2</b>	<b>H</b>	<b>5</b>										<b>2</b>	<b>5</b>
	Demokratische Institutionen	P									sV	2													
<b>3.3.2</b>	<b>Gesellschaft und Öffentlichkeit</b>	<b>WP</b>										<b>2</b>	<b>H</b>	<b>5</b>										<b>2</b>	<b>5</b>
	Soziale Konflikte und Öffentlichkeit										sV	2													
<b>3.3.3</b>	<b>Medienmanagement</b>	<b>WP</b>										<b>4</b>	<b>K/OBK/H</b>	<b>5</b>										<b>4</b>	<b>5</b>
	Finanzierung von Medien	P									sV	2													
	Introduction to AmericanMedia	P									sV	2													
<b>3.4</b>	<b>Lehrredaktion/Lehrprojekt <sup>2</sup></b>	<b>P</b>									<b>S</b>	<b>6</b>	<b>P</b>	<b>10</b>										<b>6</b>	<b>10</b>
<b>4.1</b>	<b>Praktikum/Studium Ausland</b>	<b>P</b>													<b>15</b>										<b>15</b>
<b>4.2</b>	<b>Inlandspraktikum</b>	<b>P</b>													<b>15</b>										<b>15</b>
<b>5.1</b>	<b>Journalismusforschung</b>	<b>P</b>														<b>6</b>	<b>A</b>	<b>10</b>					<b>6</b>	<b>10</b>	
	Medien- und Kommunikationstheorie	P														V	2								
	Forschungsprojekt	P														S	4								

Nr.	Modul	P/WP	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. S.	5. Semester				6. Semester				Summe	
			A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C		C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	SWS
<b>5.2</b>	<b>Praxis der Mediengestaltung II (WP 2 aus 9)</b>	<b>P</b>														<b>6</b>		<b>P</b>	<b>10</b>					<b>6</b>	<b>10</b>
	Digitales	P													S	2									
	Medienproduktion Audio	WP													S	2									
	Medienproduktion Video	WP													S	2									
	Medienproduktion Text	WP													S	2									
	Produktion Online	WP													S	2									
	Fotografie/Fotolabor	WP													S	2									
	Bildgestaltung II	WP													S	2									
	AV-Montage	WP													S	2									
	Moderation	WP													S	2									
	Sprechen etc.	WP													S	2									
<b>5.3</b>	<b>Vertiefungsrichtung III (1 aus 3) <sup>1</sup></b>	<b>P</b>														<b>2</b>			<b>5</b>					<b>2</b>	<b>5</b>
<b>5.3.1</b>	<b>Politik</b>	<b>WP</b>														<b>2</b>		<b>H</b>	<b>5</b>					<b>2</b>	<b>5</b>
	Politik und Desinformation	P													sV	2									
<b>5.3.2</b>	<b>Gesellschaft und Öffentlichkeit</b>	<b>WP</b>														<b>2</b>		<b>P</b>	<b>5</b>					<b>2</b>	<b>5</b>
	Gesellschaft und sozialer Wandel														sV	2									
<b>5.3.3</b>	<b>Medienmanagement</b>	<b>WP</b>														<b>2</b>		<b>H</b>	<b>5</b>					<b>2</b>	<b>5</b>
	Medienmanagement und Organisation	P													sV	2									
<b>5.4</b>	<b>Lehrredaktion/Lehrprojekt <sub>2</sub></b>	<b>P</b>													<b>S</b>	<b>6</b>		<b>P</b>	<b>10</b>					<b>6</b>	<b>10</b>
<b>6.1</b>	<b>Lehrredaktion/Lehrprojekt <sub>2</sub></b>	<b>P</b>																		<b>S</b>	<b>6</b>	<b>P</b>	<b>10</b>	<b>6</b>	<b>10</b>

Nr.	Modul	P/WP	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. S.	5. Semester				6. Semester				Summe	
			A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C		C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	SWS
<b>6.2</b>	<b>Journalismus als Beruf</b>	<b>P</b>																			<b>4</b>	<b>TN</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
	Formatentwicklung	<b>P</b>																			sV	2			
	Begleitveranstaltung zur BA- Arbeit																				Ü	1			
	Wiederholung Wissenschaftliches Arbeiten																				V	1			
<b>6.3</b>	<b>Bachelorarbeit</b>	<b>P</b>																					<b>15</b>	<b>15</b>	
	Thesis																						12		
	Kolloquium																						3		
	Summe			<b>24</b>		<b>25</b>		<b>22</b>		<b>30</b>		<b>22</b>	<b>24</b>		<b>30</b>	<b>30</b>		<b>20</b>		<b>35</b>		<b>10</b>	<b>30</b>	<b>98/100</b>	<b>180</b>

<sup>1</sup> Die Studierenden wählen vor Beginn des 2. Semesters eine Vertiefungsrichtung aus, die sie dann beibehalten. Im Rahmen dieser Vertiefungsrichtung besuchen sie die jeweiligen Lehrveranstaltungen im Rahmen der Module 2.3, 3.3 und 5.3.

<sup>2</sup> Es werden unterschiedliche Lehrredaktionen und Lehrprojekte angeboten, aus denen die Studierenden auswählen können. Die Auswahl muss nach der gewählten Vertiefungsrichtung in den Modulen 2.3, 3.3 und 5.3 erfolgen.

**Modulbezeichnung Deutsch/Englisch für den Bachelor-Studiengang Journalismus  
(Nicht Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung)**

	<b>Deutsch</b>	<b>Englisch</b>
<b>Nr.</b>	<b>Pflicht-/Wahlpflichtmodule</b>	<b>Compulsory/elective modules</b>
<b>1.1</b>	<b>Einführung journalistisches Arbeiten</b>	<b>Introduction to Journalistic Skills</b>
	Medientechnik	Media Technology
	Schreiben für die Medien 1	Writing for the Media I
	Journalistische Recherche	Journalistic Research
<b>1.2</b>	<b>Sprache</b>	
	Englisch I	English I
	Englisch II	English II
<b>1.3</b>	<b>Medienwirtschaft</b>	<b>Media Economics</b>
	Grundlagen des Medienmanagements	Introduction to Media Management
	Grundlagen der Medienökonomie	Introduction to Media Economics
<b>1.4</b>	<b>Medien und Gesellschaft</b>	<b>Media and Society</b>
	Journalismus und Öffentlichkeit	Journalism and the Public Sphere
	Grundlagen Politik	Introduction to Politics
<b>1.5</b>	<b>Grundlagen der Mediengestaltung (bei WP = 1 aus 4)</b>	<b>Introduction to Media Production</b>
	Journalistisches Interview	Journalistic Interview
	Medienproduktion Audio	Media Production Audio
	Medienproduktion Video	Media Production Video
	Medienproduktion Text	Media Production Print
	Medienproduktion Online	Media Production Online
<b>2.1</b>	<b>Wandel journalistischer Institutionen</b>	<b>Transformation of Media Institutions</b>
	Redaktionen und Journalismus	Journalism and the Newsroom
	Mediengeschichte	Media History
<b>2.2</b>	<b>Praxis der Mediengestaltung I (bei WP = 2 aus 9)</b>	<b>Applied Media Production</b>
	Vertiefung Layout, Videoschnitt, Audioschnitt	Advanced Layout, Video and Audio Editing
	Schreiben für die Medien 2	Writing for the Media II
	Propädeutikum	Introduction to Scientific writing
	Medienproduktion Audio	Media Production Audio
	Medienproduktion Video	Media Production Video
	Medienproduktion Text	Media Production Text
	Produktion Online	Media Production Online
	Fotografie/Fotolabor	Photography/Photo Lab Audiovisual Montage
	Bildgestaltung	Photographic Composition
	AV-Montage	Audiovisual Montage

	<b>Deutsch</b>	<b>Englisch</b>
<b>Nr.</b>	<b>Pflicht-/Wahlpflichtmodule</b>	<b>Compulsory/elective modules</b>
	Moderation	Anchoring/Hosting
	Sprechen etc.	Talking in the media
<b>2.3</b>	<b>Vertiefungsrichtung I (1 aus 3)<sup>1</sup></b>	<b>Area of Concentration I (1 of 3)</b>
<b>2.3.1</b>	<b>Politik</b>	<b>Politics</b>
	Globale und europäische Politik	Global and European Politics
	Introduction to American Politics and Media	Introduction to American Politics and Media
<b>2.3.2</b>	<b>Gesellschaft und Öffentlichkeit</b>	<b>Society and the Public Sphere</b>
	Gesellschaft und Politik: Theorien, Konzepte, Befunde	Society and Politics: Theories, Concepts and Findings
	S: Introduction to American Society and Media	Introduction to American Society and Media
<b>2.3.3</b>	<b>Medienmanagement</b>	<b>Media Management</b>
	Digitaler Wandel und Medienmanagement	Digital Transformation and Media Management
	Entwicklung spezifischer Medienmanagementkompetenzen	Development of Specific Media Management Competencies
<b>2.4</b>	<b>Lehrredaktion/Lehrprojekt <sup>2</sup></b>	<b>Newsroom in the Classroom/Project</b>
<b>3.1</b>	<b>Recht und Ethik</b>	<b>Media Law and Ethics</b>
	Medienrecht	Media Law
	Qualität und Ethik	Media Quality and Ethics
<b>3.2</b>	<b>Medienforschung</b>	<b>Media Research</b>
	Medienforschung	Media Research
	Seminar Medienforschung	Media Research
<b>3.3</b>	<b>Vertiefungsrichtung II (1 aus 3) <sup>1</sup></b>	<b>Area of Concentration II (1 of 3)</b>
<b>3.3.1</b>	<b>Politik</b>	<b>Politics</b>
	Demokratische Institutionen	Democratic Institutions
<b>3.3.2</b>	<b>Gesellschaft und Öffentlichkeit</b>	<b>Society and the Public Sphere</b>
	Soziale Konflikte und Öffentlichkeit	Social Conflict and the Public Sphere
<b>3.3.3</b>	<b>Medienmanagement</b>	<b>Media Management</b>
	Finanzierung von Medien	Financing the Media
	The Business of American Media	The Business of American Media
<b>3.4</b>	<b>Lehrredaktion/Lehrprojekt <sup>2</sup></b>	<b>Newsroom in the Classroom/Project</b>
<b>4.1</b>	<b>Praktikum/Studium Ausland</b>	<b>Internship/Study Abroad</b>
<b>4.2</b>	<b>Inlandspraktikum</b>	<b>Internship</b>
<b>5.1</b>	<b>Journalismusforschung</b>	<b>Journalism Research</b>
	Medien- und Kommunikationstheorie	Media and Communication Theory

	<b>Deutsch</b>	<b>Englisch</b>
<b>Nr.</b>	<b>Pflicht-/Wahlpflichtmodule</b>	<b>Compulsory/elective modules</b>
	Forschungsprojekt	Research Project
<b>5.2</b>	<b>Praxis der Mediengestaltung II (WP 2 aus 9)</b>	<b>Applied Media Production</b>
	Digitales	Digital Media
	Medienproduktion Audio	Media Production Audio
	Medienproduktion Video	Media Production Video
	Medienproduktion Text	Media Production Text
	Produktion Online	Media Production Online
	Fotografie/Fotolabor	Photography/Photo Lab
	Bildgestaltung II	Photographic Composition II
	AV-Montage	Audiovisual Montage
	Moderation	Anchoring/Hosting
	Sprechen etc.	Talking in the media
<b>5.3</b>	<b>Vertiefungsrichtung III (1 aus 3) 1</b>	<b>Area of Concentration III (1 of 3)</b>
<b>5.3.1</b>	<b>Politik</b>	<b>Politics</b>
	Politik und Desinformation	Politics and Disinformation
<b>5.3.2</b>	<b>Gesellschaft und Öffentlichkeit</b>	<b>Society and the Public Sphere</b>
	Gesellschaft und sozialer Wandel	Society and Social Change
<b>5.3.3</b>	<b>Medienmanagement</b>	<b>Media Management</b>
	Medienmanagement und Organisation	Media Management and Organization
<b>5.4</b>	<b>Lehrredaktion/Lehrprojekt<sup>2</sup></b>	<b>Newsroom in the Classroom/Project</b>
<b>6.1</b>	<b>Lehrredaktion/Lehrprojekt<sup>2</sup></b>	<b>Newsroom in the Classroom/Project</b>
<b>6.2</b>	<b>Journalismus als Beruf</b>	<b>Journalism as a Profession</b>
	Formatentwicklung	Format Development
	Begleitveranstaltung zur BA-Arbeit	Thesis Writing and Research
	Wiederholung Wissenschaftliches Arbeiten	Academic Writing
<b>6.3</b>	<b>Bachelorarbeit</b>	<b>Bachelor Thesis</b>
	Thesis	Thesis
	Kolloquium	Colloquium (Thesis Defense)